

Antworten zum Fragenkatalog der Interessengemeinschaft NO PFAS Manching **zur Informationsveranstaltung am 05.07.2022**

1.) PFAS in humanen Plasmaproben in Bayern

Das LGL führte im Zeitraum 01.09.2020 – 31.12.2021 eine Studie zum Monitoring von PFAS in humanen Plasmaproben in Bayern durch. Dabei wurden auch Blutproben von Blutspendern aus der Region Manching auf PFAS untersucht und mit Blutproben aus der Kontrollregion Wolnzach verglichen. Zielsetzung der Studie sei die Ermittlung gewesen, ob eine erhöhte Umweltbelastung durch eine spezifische PFAS-Kontamination in der Region Manching zu einer erhöhten inneren Belastung der dortigen Bevölkerung führt.

- a) **Weshalb wurde es bei dieser Studie zur PFAS-Belastung in der Region Manching unterlassen, frühzeitig über die Studie und Möglichkeit zur Teilnahme zu informieren?**
- b) **Aus welchem Grund wurde zur Studie die betroffene Bevölkerung aus den OT Westenhausen und Lindach, die im Bereich der PFAS-Abstromfahne vom Flugplatz Manching lebt, nicht herangezogen und dabei Lebensgewohnheiten wie Verzehr von Obst und Gemüse aus eigenem Garten und Fisch aus der Ach und den betroffenen Weihern berücksichtigt?**

Die Fragen a. und b. werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie auch bei der Veranstaltung erläutert, handelt es sich bei der Untersuchung um keine Human-Biomonitoringstudie mit Rekrutierung und Befragung von Studienteilnehmern, sondern um eine Untersuchung im Rahmen des Umweltmonitorings auf Grundlage des Art. 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG). Das LGL untersuchte dabei im Rahmen des „One-Health-Ansatzes“ anonyme Blutspenderproben sowie auch Trinkwasser und Lebensmittel aus der Region Manching mit bekanntem Eintrag von PFAS aus der Anwendung von PFOS-haltigen Löschschäumen auf dem Militärflughafen Manching und aus einem vergleichbaren regionalen Kontrollgebiet ohne bekanntem PFAS-Eintrag in die Umwelt, um mögliche Aufnahmepfade für die chemischen Substanzen zu identifizieren.

- c) **Wie aussagekräftig darf diese Studie wissenschaftlich eingestuft werden, wenn wissentlich nur ein einziger Proband aus den PFAS-betroffenen Ortsteilen stammte?**

Die Untersuchung ist wissenschaftlich relevant. Die Messergebnisse zeigen, dass eine flächendeckende erhöhte Exposition der Bevölkerung mit PFAS über Trinkwasser oder über regional erzeugte Lebensmittel ausgeschlossen werden kann. In der Region Manching sind zwar punktuelle Belastungen bei bestimmten regionalen Lebensmitteln vorhanden (z. B. bei Fischen aus Oberflächengewässern im Grundwasserabstrombereich des Flugplatzes Manching), die aber im Hinblick auf die innere Belastung der Gesamtbevölkerung keine Rolle spielen.

Darüber hinaus stammen die drei Blutproben, die eine geringfügige Überschreitung des HBM-II-Wertes zeigten, nicht aus den nachweislich von PFAS betroffenen Ortsteilen. Die Ergebnisse der drei anonymen Blutproben dürften auf die persönlichen Lebensumstände der betroffenen Personen zurückzuführen sein.

- d) **Ist das LGL gewillt, aufgrund der als nicht repräsentiv einzustufenden Teilnehmergruppe, eine Nacherfassung der Bevölkerung gezielt aus den betroffenen Manchinger Ortsteilen Westenhausen und Lindach durchzuführen und falls nicht weshalb hat man diese Studie dann überhaupt durchgeführt, wenn sie mit Verlaub gesagt, das Papier nicht wert ist, auf dem sie geschrieben wurde?**

Die Ergebnisse der Untersuchung sind repräsentativ für die Region und stützen Beobachtungen aus anderen Regionen, die zeigen, dass PFAS-Einträge in die Umwelt in erster Linie für die Schutzgüter Grundwasser, Pflanze und Tier belastungsrelevant sind. Mit einer PFAS-Belastung für die Bevölkerung ist erst dann zu rechnen, wenn PFAS in die regionale Trinkwasserversorgung Eingang finden würden. Dies ist in der Region Manching und den anderen untersuchten Gebieten mit bekanntem PFAS-Eintrag in die Umwelt nicht der Fall. PFAS sind im Trinkwasser der sechs Untersuchungsregionen jeweils nicht nachweisbar oder die geltenden Leitwerte wurden weit unterschritten. Eine Nachuntersuchung in der Region Manching ist derzeit nicht vorgesehen und hätte auch aus medizinischer Sicht keine Folgen.

Unabhängig davon bietet das LGL seit dem Jahr 2018 allen Bürgerinnen und Bürgern eine umweltmedizinische Beratung zum Thema PFAS an, dieses Angebot richtet das LGL auch nochmals explizit an Bürgerinnen und Bürger aus Manching. Die LGL-Infoline ist erreichbar unter 09131-6808-2497 sowie per Mail an pfc@lgl.bayern.de. Weiterhin stellt das LGL auf seiner Homepage www.lgl.bayern.de/lebensmittel/chemie/kontaminanten/pfas/index.htm umfangreiche Fachinformationen zu diesem Thema zur Verfügung.

2.) PFC-Sicherungsmaßnahmen im Flugplatz Manching

Weshalb erfolgten bis heute keinerlei Sicherungsmaßnahmen an den 3 Hotspots, wie z.B. Abdeckung, um weiteres Auswaschen des Giftes ins Grundwasser zu unterbinden?

Die geforderten Sicherungsmaßnahmen sind Sanierungsmaßnahmen, welche erst nach einer Sanierungsuntersuchung angeordnet werden können (siehe unten). Die gesetzlich vorgesehenen bodenschutzrechtlichen Verfahrensschritte sind im vorliegenden Fall zwingend einzuhalten.

3.) Verhinderung von PFC-Belastung

Seit über 10 Jahren ist die Kontamination bekannt. Weshalb wurde/n bis dato

- **von Seiten der Bundeswehr nichts unternommen, um eine Verfrachtung von PFC über die Liegenschaftsgrenzen hinaus zu unterbinden und**
- **weder vom LRA PAF als Untere Bodenschutzbehörde, noch von der Wasserschutzpolizei Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen angeordnet?**

Eine förmliche Anordnung einer konkreten Sanierungsmaßnahme (z. B. einer speziellen Sicherungsmaßnahme, einer Bodenwäsche oder einer anderen Sanierungsvariante), ist grundsätzlich erst nach Abschluss der Sanierungsuntersuchung möglich, da diese Untersuchung für jeden Schadensbereich aus den verschiedenen möglichen Sanierungsvarianten die geeignetste ermittelt und damit die Grundlage für die behördliche Entscheidung über Art und Umfang der Sanierung darstellt. Die Anordnung einer Sanierungsmaßnahme ohne vorherige Sanierungsuntersuchung ist im vorliegenden Fall aufgrund der Komplexität der Thematik, verschiedener möglicher Sanierungsvarianten und fehlender Erfahrungswerte nicht möglich. Eine Anordnung muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein (Art. 37 BayVwVfG). Dies würde ohne die Ergebnisse der Sanierungsuntersuchung in einer förmlichen Anordnung nicht gegeben sein.

Würde das LRA eine förmliche Anordnung erlassen wollen, muss klar erkennbar sein, welche Sanierungsvariante gewählt wird und - bis ins Detail - wie genau diese umzusetzen ist. Diese Details könnten nur durch die Fachbehörden bzw. bei einem Fall dieser Größenordnung durch einen Gutachter mit fachlicher Expertise gewonnen werden, welcher ggf. weitere Untersuchungen und mindestens genau so viel Zeit bräuchte, wie die Gutachter, die durch die Bundeswehr mit den verschiedenen Untersuchungen und letztendlich auch mit der

Sanierungsuntersuchung beauftragt sind. Eine Zeitersparnis ergibt sich durch eine förmliche Anordnung des LRA also in keinem Fall.

Um Sofortmaßnahmen anzuordnen, wäre eine „Gefahr für Leib und Leben“ im rechtlichen Sinne notwendig. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Wasserschutzpolizei hat in einem bodenschutzrechtlichen Verfahren keine Anordnungsbefugnis.

4.) Schadenersatz

Wie viele Ansprüche auf Schadenersatz wurden bis dato beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in Bonn eingereicht und in welcher Höhe bereits reguliert? Falls es keine Regulierung gab, bitte Begründung.

Seit 2018 wurden elf Anträge auf Schadensersatz eingereicht.

In sechs Fällen wurde antragsgemäß der Verzicht auf Einrede der Verjährung erklärt. Jedem Antrag auf Verzicht der Einrede auf Verjährung durch die Bundeswehr wird weiterhin unbürokratisch stattgegeben.

Aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Rechtslage konnte bisher noch keine Regulierung erfolgen.

5.) Sanierung

Liegt der Fokus des LRA für die Sanierungsmaßnahmen nach wie vor auf der freiwilligen und vorgezogenen Sanierungs-Maßnahme durch die Bw?

Hat das LRA einen Plan B für den Fall, dass diese Freiwilligkeit einseitig außer Kraft gesetzt wird?

Nein, der Fokus liegt nicht und lag nie allein auf der Umsetzung der vorgezogenen Pump-&-Treat-Maßnahme für den Bereich der „Alten Feuerwache“, sondern auch auf der zügigen Umsetzung der sich aus der Sanierungsuntersuchung ergebenden Maßnahmen. Beide Verfahrensstränge laufen parallel und werden mit gleicher Intensität verfolgt. Die Pump-&-Treat-Maßnahme wird als Teil der zu erfolgenden Sanierung auf Vorschlag der Bundeswehr im Bereich der Alten Feuerwache vorgezogen. Die Bundeswehr wird hier weiterhin unterstützen.

Nach Vorliegen des Ergebnisses der Sanierungsuntersuchung könnte die Umsetzung der Maßnahme ggf. auch angeordnet werden.

Aus einem Interview des BR mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen am 13.05.2022 ergeben sich folgende Fragen:

Welche Art und welcher Umfang der Kontamination sind noch nicht bekannt bzw. offen?

Welche geologischen und hydrologischen Verhältnisse sind nach dem Probebrunnen-Gutachten noch unvollständig? Welcher Zeitrahmen ist für die Beschaffung dieser Informationen angedacht?

Der Pilotversuch wurde Mitte des Jahres 2021 erfolgreich abgeschlossen, so dass alle erforderlichen Erkenntnisse für die Realisierung einer wirksamen Abstomsicherung vorliegen und somit sind für die "Abstomsicherung an der Alten Feuerwache" Art und Umfang der Kontaminationen und die geologischen und hydrologischen Verhältnisse bekannt. Für alle anderen kontaminierten Flächen auf dem Flugplatz wird derzeit die Sanierungsuntersuchung noch durch ein beauftragtes Ing.-Büro durchgeführt. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende des Jahres vorgelegt werden.

6.) Transparenz/Kommunikation

Die Informationspolitik in Sachen PFC ist unzureichend, löchrig, intransparent, zögerlich und restriktiv! Wichtige Informationen müssen über die Plattform „FragdenStaat“, über Politiker und weitere Quellen beschafft werden. Diese Kommunikation widerspricht einem vertrauensvollen Austausch.

Sind Sie künftig bereit, für uns relevante PFC-Informationen (z. B. vom Runden Tisch, über vorliegende Gutachten, Sanierungsentwicklung und -umsetzung u. v. m.) ohne Aufforderung für jedermann zugänglich zu veröffentlichen?

Diesem Vorwurf möchten wir entschieden entgegentreten.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden bisher immer und sehr zeitnah über alle relevanten Schritte sowie über den Inhalt und die Ergebnisse der Runden Tische in regelmäßigen Pressemitteilungen informiert. Auch sind die wichtigsten Informationen über die Homepage des Landkreises abrufbar, diese Seite wird regelmäßig aktualisiert.

Wie das Landratsamt schon mehrmals mitteilte, besteht jederzeit die Möglichkeit, offene Fragen schriftlich einzusenden, um diese zu klären. Gutachten können über das Umweltinformationsgesetz auch direkt beim Landratsamt angefordert werden, ebenso ist jederzeit eine Akteneinsicht möglich. Plattformen wie „FragdenStaat“ oder andere Quellen sind dazu nicht notwendig.

Da die Bürgerinnen und Bürger alle relevanten Informationen aus den genannten Bereichen ohnehin auf den oben aufgezeigten Wegen erhalten, ist eine zusätzliche Veröffentlichung der Gutachten, Ergebnisse, etc. nicht notwendig.